

## **Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBl. S. 345 ) geändert durch Gesetze vom 24.11.2000 (GVBl. S. 482), vom 28.06.2001 (GVBl. S. 425) und vom 28.06.2001 (GVBl. S. 426) , der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) geändert durch Gesetze vom 19.10.1998 (GVBl. S. 505) und vom 28.06.2001 (GVBl. S. 426) und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999 (GVBl. S. 545) geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (GVBl. S. 426) hat der Stadtrat der Stadt Schöneck am 21.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung einer Kurtaxe**

Die Stadt Schöneck erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

### **§ 2 Kurtaxepflichtige**

(1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die in der Stadt Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Stadt aufhalten.

(2) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen erhoben, die in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen.

### **§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Unterkunftstag für das Stadtgebiet Schöneck

- Erwachsene 1,00 EUR
- Kinder ab 6 Jahre bis 14 Jahre 0,30 EUR

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

### **§ 4 Befreiung von der Kurtaxe**

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
2. die 5. und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird; die Vergünstigung wird ferner nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinsamen Haushalt angehören,
3. Schwerbeschädigte mit einer nachgewiesenen Behinderung von 100 % (Nachweis über Schwerbehindertenausweis) und eine Begleitperson, soweit der Schwerbeschädigte auf diese Person angewiesen ist,

4. Kinder unter 6 Jahren,
5. Reiseleiter und Fahrer von Busgruppen,
6. Schüler von Schulklassen in der Jugendherberge bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

## **§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe**

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

1. Schwerbeschädigte und Körperbehinderte mit mindestens 70 v.H. Erwerbsminderung, um 50 %,
2. Teilnehmer an Tagungen, während deren Dauer um 50 %.

## **§ 6 Kurkarte**

- (1) Jede angemeldete Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum ermäßigten Besuch der dort aufgeführten Einrichtungen.
- (3) Weiterhin berechtigt die Kurkarte zum Besuch und zur Benutzung aller sonstigen Einrichtungen und Anlagen, sowie von Veranstaltungen, die die Stadt für Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt  
Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
- (4) Diese Regelungen gelten analog für Inhaber einer Gästekarte des IFA - Ferienparkes.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in Schöneck. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag fällig.

## **§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Beherbergungsbetriebe und Vermieter haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen.
- (2) Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Aufforderung der Stadt verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Stadt zur Verfügung stellt.

## **§ 9 Zu widerhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 3,4 und 5 der Gemeinde gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
2. entgegen § 8 Abs. 1 - 3 seiner Meldepflicht gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt

und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der Träger unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Kostenfestsetzungsbehörde berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben wurde.
- (4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sind die Kostenfestsetzungsbehörden.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 24.11.1994 außer Kraft.

Schöneck/V., den 22.03.2002

Keil  
Bürgermeister

In Kraft getreten am 04.07.2002